

## Kreistagsdrucksache Nr. 034/26

AZ. GB2/A20

### Tagesordnungspunkt

Fortführung Familienentlastende Dienste

#### Zur Beratung im

Ausschuss für Soziales und Kultur (öffentlich) Beschluss am 29.04.2026

---

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung spätestens für die 4. Sitzungsrunde auf Grundlage der Optionen 2 und 3 eine Entscheidungsvorlage zu erarbeiten und diese dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.

---

#### Vorbemerkung:

Nicht erst unter dem Vorzeichen der aktuellen finanziellen Situation des Landkreises ist die Verwaltung zu wirtschaftlichem und sparsamem Handeln verpflichtet. Eine regelmäßige Überprüfung vorhandener Maßnahmen und Angebote hinsichtlich ihrer Notwendigkeit bzw. Wirksamkeit für die jeweiligen Zielgruppen ist dafür notwendig.

Mit dem Beschluss des Haushaltsplans 2026 durch den Kreistag am 10.12.2025 ist ein konkreter Einsparauftrag für die Eingliederungshilfe formuliert, der die Verwaltung zur Prüfung und ggf. Anpassung vorhandener Angebote verpflichtet.

Mit dieser Drucksache wird der Kreistag umfassend über die aktuelle Struktur und Finanzierung des Angebots der Familienentlastung im Kontext der Eingliederungshilfe informiert. Mögliche Rückfragen oder weitere Prüfaufträge können an die Verwaltung adressiert werden. Ziel ist es den Kreistag in die Lage zu versetzen noch 2026 einen Beschluss über die Fortführung dieses Angebots zu fassen.

Nachfolgend wird der Inhalt des Angebots dargestellt. Die aus Sicht der Verwaltung vorhandenen Optionen für die Zukunft werden erläutert und die jeweiligen Folgewirkungen werden beschrieben.

Jede Entscheidung birgt Potential Mittel im Kreishaushalt einzusparen, neue - auch innovative - Angebote für Betroffene zu entwickeln sowie die Verwaltung zu entlasten. Gleichzeitig besteht das Risiko durch eine Änderung Bedarfe und Kosten an anderer Stelle zu generieren, bewährte und sinnvolle Angebote einzustellen sowie betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in schwierigen Lebenssituationen zusätzliche Belastungen zuzumuten.

## **Sachverhalt:**

Familientlastende Dienste (FED), auch familienunterstützende Dienste (FuD) oder Familienentlastende Serviceleistungen (FELS) genannt, unterstützen Eltern bzw. Angehörige bei der Betreuung von Familienmitgliedern mit Behinderung (im Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenalter) im häuslichen Umfeld und dienen deren Entlastung. Mit einem Angebot von Einzelassistenten und Gruppenaktivitäten sollen Angehörigen Freiräume und Regenerationsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die vorhandene Pflege- und Betreuungsbereitschaft soll erhalten bleiben. Eine Unterbringung in einer besonderen Wohnform soll vermieden bzw. hinausgezögert werden.

Aktuell werden Familientlastende Dienste über eine Möglichkeit der Eingliederungshilfe, Freiwilligenleistungen des Landkreises sowie Landesmittel im Rahmen der Verwaltungsvorschrift FED finanziert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf familienentlastende Leistungen im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

Auch vor dem Hintergrund des aktuellen und zukünftiger Kreishaushalte ist eine Entscheidung notwendig, ob und ggf. in welchem Rahmen und Umfang diese Leistungen zukünftig im Landkreis Tübingen gewährt werden sollen.

## **Historie:**

### Berichte an den Kreistag:

Ein Beschluss des Kreistages zur Bereitstellung von Mitteln für FED liegt der Verwaltung nicht vor. Folgende Berichte an den Kreistag aus den Jahren 2006, 2007 und 2008 mit Informationen zu Ziel und Weiterentwicklung des Angebots sind vorhanden: KTDS 257/06; KTDS 389/07; KTDS 501/08.

Im Bericht KTDS 257/06 wird der Entlastung von Familien, in welchen Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung betreut werden, eine besondere Bedeutung zuge-messen.

Die Verwaltung formuliert darin das Ziel „familienentlastende Angebote der Träger als leicht zugängliche und stationäre Aufenthalte vermeidende Hilfen für behinderte Menschen und deren Angehörige auszubauen.“ (S.1)

Im Rahmen eines Berichts der Verwaltung zu Entwicklung und Steuerung der Eingliederungshilfe (KTDS 389/07) werden die FED als wichtige Form der unterstützenden und niedrigschwelligen Hilfen als Bestandteil einer Helfelandschaft bezeichnet, die personenzentrierte und gemeinwesenorientierte Leistungen zur Integration behinderter Menschen bereithält (S. 13)

Der Kreistag hat die Entwicklung der FED über die Kenntnisnahme der Berichte als Baustein innerhalb der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Landkreis Tübingen befürwortet.

### Teilhabeplan

Der Teilhabeplan für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung im Landkreis Tübingen“ (nachfolgend „Teilhabeplan“) von 2013 beschreibt das Ziel der FED: „Im Vordergrund dieser Leistung steht die Entlastung und Unterstützung der Familie mit dem

Ziel, nach Möglichkeit eine stationäre Unterbringung zu vermeiden und die Bereitschaft einer häuslichen Versorgung durch die Angehörigen aufrecht zu erhalten.“ (S. 104)

Als Handlungsempfehlung wurde im Teilhabeplan formuliert: „Der Landkreis sichert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Finanzierung des Familienunterstützenden Dienstes.“ (S. 105)

### **Rechtlicher Hintergrund:**

#### Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

Für die FED besteht kein Rechtsanspruch nach dem SGB IX. Das SGB IX regelt Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung – nicht Leistungen an Angehörige.

Im Landkreis Tübingen wurde der Bedarf an Entlastung von Familiensystemen/Angehörigen welche in Verantwortung für Menschen mit Behinderung stehen in den letzten 20 Jahren als sehr relevant eingeordnet. Die Verwaltung hat deshalb immer nach Möglichkeiten gesucht solche Leistungen rechtskonform abzubilden. Aktuell werden die FED auf Grundlage von § 99 i. V. mit § 113 Abs. 2 Nr. 2 und § 78 Abs. 1 SGB IX als Leistung der Sozialen Teilhabe gewährt. Der Gesetzgeber hat in § 113 Abs. 2 SGB IX einen nicht abschließenden Leistungskatalog aufgenommen („Leistungen sind insbesondere ...“) welcher von der Verwaltung bisher zugunsten der betroffenen Familien aus dem Landkreis Tübingen weit ausgelegt wird.

#### Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Hilfen für Menschen mit Behinderungen (VwV FED)

Mit der VwV FED verfolgt das Land als Ziel den Erhalt und die Weiterentwicklungen eines bedarfsgerechten Angebots an Diensten zur kurzzeitigen Betreuung von Menschen mit Behinderungen, um dadurch Familien, die ein Familienmitglied mit Behinderungen betreuen, zu unterstützen und zu entlasten.

Bedingung dafür Landesfördermittel auf Grundlage der VwV FED zu erhalten ist die Mitfinanzierung von Angeboten durch den Landkreis.

### **Leistungserbringung im Landkreis Tübingen:**

#### Leistungserbringer:

FED werden im Landkreis Tübingen regelhaft von zwei Leistungserbringern angeboten – der Lebenshilfe Tübingen e.V. (LH) und dem Freundeskreis Mensch e.V., gemeinsam mit der Hilfe für Menschen mit Behinderung e.V./ KBF als Antragsgemeinschaft (FKM).

Mit der LH sowie dem FKM bestehen Vereinbarungen zur Vergütung von Fachkräften, Ehrenamtlichen sowie dem Aufwand für Fahrten.

Neben diesen Leistungserbringern werden Leistungen der Familienentlastung auf Grundlage von Einzelvereinbarungen mit einzelnen weiteren Leistungserbringern sowie im Rahmen des Persönlichen Budgets innerhalb und außerhalb des Landkreises finanziert.

#### Leistungen:

Leistungen können in Form von Einzelbetreuung, Gruppenbetreuung (mind. drei Personen), Tagesbetreuung (Gruppenbetreuung mit mind. sieben Stunden Umfang) und Wochenend- bzw. kurzfristiger Betreuung (ein bis drei bzw. drei bis acht Übernachtungen) angeboten werden.

Die Lebenshilfe Tübingen erbringt familienentlastende Angebote auch im Rahmen ihrer durch Zuschüsse über Freiwilligenleistungen geförderten „Inklusiven Freizeit- und Bil-

dungsangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Landkreis Tübingen“.

Für betroffene Familien gibt es unterschiedliche Zugänge, um Entlastung zu erhalten:

- a) Eine Person mit Teilhabebeeinschränkung und Anspruch auf Eingliederungshilfe wird zuhause von Angehörigen versorgt. Die Familie kann dafür Unterstützungs- bzw. Entlastungsbedarf geltend machen. Der Beratungs- und Sozialdienst der Eingliederungshilfe des Landkreises ermittelt und bemisst den Unterstützungsbedarf der Familie aufgrund der Behinderung des Betroffenen, der Leistungsfähigkeit der Familie und weiterer Kontextfaktoren. Zusätzlich werden nicht erschlossene Betreuungs- und Hilfeangebote sowie andere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft.
- b) Die Lebenshilfe (LH) und der Freundeskreis Mensch (FKM) bieten Freizeit-, Kultur-, und Bildungsangebote in Form von Abend-, Tages- oder Wochenendveranstaltungen an, um die Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft zu fördern und die Familien der Menschen mit Behinderung zu unterstützen und über o.g. Angebote hinaus Entlastungsmöglichkeiten zu bieten. Die Lebenshilfe bietet dies im Rahmen des Angebots „Inklusive Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Landkreis Tübingen“ an und wird dabei über die Freiwilligkeitsleitungen vom Landkreis gefördert.

#### Inanspruchnahme:

Laut Verwendungsnachweisen des FKM 2024 lag die Anzahl der Personen die eine Einzelbetreuung erhalten haben bei 59, dabei wurden ca. 5360 Einzelbetreuungsstunden geleistet. An den Gruppenbetreuungsangeboten des FKM haben 841 Personen teilgenommen, an Wochenend- und Kurzzeitbetreuungen 53 Personen.

Die LH hat laut Verwendungsnachweis über die inklusiven Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im Jahr 2024 insgesamt 105 Kinder und Jugendliche erreicht und listet 1853 teilnehmende Personen an Gruppenbetreuungsmaßnahmen, 1748 teilnehmende Personen an Tagesbetreuung in Gruppen und 50 teilnehmende Personen an Wochenend- und Kurzzeitbetreuung.

#### Finanzierung:

Leistungen der Eingliederungshilfe:

Familienentlastende Dienste werden hauptsächlich als individuelle Leistungen nach dem SGB IX finanziert. Die Aufwendungen belaufen sich im Haushaltsjahr 2025 auf 650.560 €.

VwV FED:

Das Land fördert FED. Grundlage für die Verteilung der Fördermittel des Landes ist der Einzugsbereich bzw. die Einwohnerzahl des jeweiligen Landkreises. Der Landkreis Tübingen erhielt im Förderjahr 2025 aus Mitteln des Landes 55.200€. Diese werden an die leistungserbringenden Träger Lebenshilfe e.V. (24.522 €) und Antragsgemeinschaft des Freundeskreis Mensch e.V. und der Hilfe für behinderte Menschen e.V. / KBF (30.678 €) ausbezahlt.

Freiwilligkeitsleistungen Landkreis Tübingen:

Der Landkreis Tübingen bezuschusst die LH und FKM mit Zuschüssen im Rahmen seiner Freiwilligkeitsleistungen. In der Förderperiode 2024-2026 betragen diese 6.000 € (LH) und 13.044 € (FKM). Die LH als Anbieter von Freizeit- und Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche, die auch als zum Zweck der Familienentlastung genutzt werden, erhält in der aktuellen Förderperiode 101.128 € jährlich über den Zuschuss „Inklusive Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Landkreis Tübingen“.

Weitere Finanzierungsbausteine:

Bei der Inanspruchnahme müssen die Leistungsberechtigten bzw. deren Angehörige Leistungen der Pflegeversicherung sowie Teilnehmerentgelte einbringen.

**Weiterentwicklung:**

In Anbetracht der kritischen Situation des Kreishaushaltes und der Tatsache, dass für Leistungen zur Entlastung von Eltern bzw. Angehörigen kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Grundlage des SGB IX besteht ist nun nach Vorprüfung durch die Verwaltung vom Kreistag zu entscheiden, ob diese Leistung Bestand haben soll bzw. wie sie zukünftig erbracht werden sollte.

Folgende vier Optionen sind denkbar:

Option 1:

Entscheidung	FED wird beibehalten.
Beschreibung	Die aktuelle Finanzierungsstruktur aus Eingliederungshilfe, Freiwilligkeitsleistungen und der Landesförderung bleibt bestehen.
Auswirkungen auf die Zielgruppe	Keine Auswirkungen
Finanzielle Auswirkungen	Jährliche Ausgaben von aktuell ca. 670.000 (Aufwendungen Einzelfälle, Zuschüsse Freiwilligkeitsleistungen) bleiben bestehen.  Die Vergütung der Zahlungen für Einzelfälle wird nach Ablauf des Vertragszeitraum mit den Leistungserbringern neu verhandelt.  Die Landesförderung auf Grundlage der VwV FED in Höhe von 55.200 bleibt erhalten.  Grundsätzlich sind in dieser Option weitere Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich des Zugangs zur und Umfang der Leistung vorhanden.

Option 2

Entscheidung	FED wird grundsätzlich beibehalten. Zuschüsse im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen werden aber nicht mehr gewährt.
Beschreibung	Die Leistungen werden ausschließlich als Leistung nach dem SGB IX vergütet. Es findet keine Bezuschussung im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen statt.
Auswirkungen auf die Zielgruppe	Reduzierung bzw. Veränderung des Angebotes an Freizeit-, Kultur- und Bildungsangeboten. Ggf. Verteuerung der Angebote.

<p>Finanzielle Auswirkungen</p>	<p>Einsparung der Zuschüsse im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 13.044 € - Familienunterstützender Dienst FKM</li> <li>• 6.000 € - Familienunterstützende Dienste LH</li> <li>• 101.128 € - Inklusive Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche LH</li> </ul> <p>Die Landesförderung auf Grundlage der VwV in Höhe von 55.200 bleibt erhalten, da der erforderliche kommunale Beitrag durch Einzelfälle nachgewiesen werden kann.</p> <p>Voraussichtlich steigende Ausgaben für Einzelfälle im Rahmen der Leistungen über SGB IX. Eine Bezifferung ist aktuell nicht möglich.</p>
---------------------------------	---

Option 3

<p>Entscheidung</p>	<p>FED wird beibehalten, aber aus dem Leitungskatalog der Eingliederungshilfe gestrichen.</p>
<p>Beschreibung</p>	<p>Keine einzelfallbezogenen Leistungen auf Grundlage des SGB IX. FED werden ausschließlich über Zuschüsse im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen und Landesmittel im Rahmen der VwV finanziert. Ziel: Erhalt und Ausbau regelhafter Gruppenangebote, Verringerung der individuellen Angebote. Die Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes für Gruppenangebote wird notwendig.</p>
<p>Auswirkungen auf die Zielgruppe</p>	<p>Veränderung des Angebots. Individuelle FED-Angebote können nicht mehr über die Eingliederungshilfe beantragt bzw. gewährt werden. Auszubauende Gruppenangebote zu vorgegebenen Zeiten können die Individualität und Flexibilität für die Betroffenen einschränken. Eine Grundversorgung über diese Angebotsform bleibt bestehen. Verschlechterung des Angebots für die Nutzer. Individuell passgenaue Entlastung ist nicht mehr möglich.</p>
<p>Finanzielle Auswirkungen</p>	<p>Ausgaben für einzelfallbezogene Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe fallen weg. Zur Bereitstellung eines bedarfsorientierten Angebotes durch Ausbau der Gruppenangebote würde es einer Erhöhung der Zuschüsse im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen bedürfen.</p> <p>Im Umstellungszeitraum kann es zu höheren Gesamtkosten kommen.</p> <p>Die Erstellung und Umsetzung von Konzepten für Gruppenangebote und für einen Übergangszeitraum sind notwendig.</p>

Option 4

<p>Entscheidung</p>	<p>Beendigung der Finanzierung von FED</p>
<p>Beschreibung</p>	<p>Keine Finanzierung FED im Rahmen der Leistungen nach dem SGB IX und der Freiwilligkeitsleistungen des Landkreises. Die Vereinbarungen mit den Leistungserbringern werden gekündigt.</p>
<p>Auswirkungen</p>	<p>Mögliche Destabilisierung betroffener Familien.</p>

auf die Zielgruppe	Möglichkeit der Begünstigung stationärer Unterbringungen. Mögliche Gefährdung der Stabilität Betroffener durch zunehmende Isolation. Die Inanspruchnahme von Entlastungsmöglichkeiten ist abhängiger vom verfügbaren Familieneinkommen.
Finanzielle Auswirkungen	Verzicht auf die Förderung durch das Land. Zunächst ist rechnerisch mit Minderausgaben für Einzelfalleleistungen und Zuschüsse des Landes zu rechnen. Prognostisch ist jedoch mit zusätzlichen Aufwendungen für Ersatzleistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX zu rechnen.

**Hinweis und weiteres Vorgehen:**

Die Verwaltung legt Wert darauf, dass die weiteren konzeptionellen Überlegungen nicht zu einer kompletten Einstellung der Angebote führen sollen. Jedoch sieht sie den grundsätzlichen Bedarf das Leistungsangebot rechtssicher, bedarfsorientiert und ausgewogen zu gestalten und gleichzeitig dem Einsparziel des Kreistags, das dieser im Rahmen der zurückliegenden Haushaltsberatungen formuliert hat, Rechnung zu tragen. Im Rahmen des Auftrags zur Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlags wird die Verwaltung die inhaltlichen und finanziellen Auswirkungen bei Umsetzung der Optionen 2 oder 3 in diesem Sinne zusammenstellen und bewerten.

In diesem Prozess werden mit den bisher beteiligten Leistungserbringern Freundeskreis Mensch und Lebenshilfe Gespräche geführt. Für beide Optionen werden die Rahmenbedingungen einer möglichen Weiterfinanzierung durch Landesmittel abschließend geprüft.